

seinem Namen und für seine Rechnung — weiter veräußere. Hiernach ist die Annahme eines Leihvertrags begrifflich ausgeschlossen. Die Klägerin will die Vereinbarung unter III als einen Verwahrungsvertrag behandelt sehen, und zwar, da sie dem B. die Weiterveräußerung der Ware gegen die von ihm übernommene Verpflichtung gestattet hat, die veräußerten Gegenstände durch solche gleicher Art und gleichen Wertes zu ersetzen, als einen sogenannten unregelmäßigen Verwahrungsvertrag im Sinne von § 700 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Annahme eines unregelmäßigen Verwahrungsvertrags setzt 1. voraus, daß nach dem Willen der Parteien vertretbare Sachen bei dem Empfänger zunächst hinterlegt, d. h. ihm nur zur Aufbewahrung für den anderen Vertragsteil übergeben werden, und 2. ihm weiter gestattet wird, die hinterlegten Sachen künftig zu verbrauchen. An diese Nebenvereinbarung knüpft der § 700 Abs. 1 Satz 2 BGB. die Rechtsfolge, daß von dem Zeitpunkte der Aneignung ab die Vorschriften über das Darlehen Anwendung finden. Im vorliegenden Falle scheidet die Annahme sowohl eines regelmäßigen, als auch eines unregelmäßigen Verwahrungsvertrags schon daran, daß die Voraussetzung unter 1 nicht erfüllt ist. Der Vereinbarung ist eine Willenseinigung des Inhalts nicht zu entnehmen, daß B. die Sachen zunächst für die Klägerin aufbewahren sollte, bis er sie zur Weiterveräußerung an sich nehmen werde. Vielmehr ist ihm das seither ihm gehörige Lager an Schuhmacherbedarfsartikeln, das der Klägerin zu deren Sicherstellung übereignet werden sollte, zur Benutzung und zum Weiterbetriebe seines Handelsgeschäfts, wozu es von ihm angeschafft war und bisher gedient hatte, weiter belassen worden unter der ausdrücklichen Vereinbarung, daß er die dazu gehörigen Sachen je nach Bedarf dem Lager entnehmen dürfe, um sie — und zwar im eignen Namen und für eigne Rechnung — weiterzuveräußern. B. sollte und wollte also die Sachen nicht für die Klägerin aufbewahren, sondern sie nach wie vor für sich besitzen mit der einem Eigentümer zustehenden Befugnis, sie im eignen Namen und für eigne Rechnung jederzeit und nach freiem Belieben weiterzuveräußern. Fehlt es sonach aber an einer Willenseinigung der Vertragsschließenden, daß B. die Waren zunächst — bis zu ihrer künftigen Weiterveräußerung — für die Klägerin aufbewahren sollte, so ist die Annahme eines sei es regelmäßigen, sei es unregelmäßigen Verwahrungsvertrags ausgeschlossen. Daß durch die Vertragsurkunde auch ein sonstiges die Übergabe ersetzendes Rechtsverhältnis bezüglich des Warenlagers zwischen der Klägerin und B. nicht begründet worden ist, bedarf keiner besonderen Darlegung. Insbesondere ist die Annahme eines Kommissionsverhältnisses dadurch ausgeschlossen, daß B. die Waren nicht für Rechnung der Klägerin, sondern für seine eigne Rechnung weiterveräußern sollte. Prinzipiell steht also auch das Oberlandesgericht ebenso wie das Reichsgericht auf dem Standpunkte, daß der wirksame Abschluß der Sicherungsübereignung wohl möglich und erlaubt gewesen wäre. Es ist nur die ungeschickte Form des Vertrags, die den Gläubiger um seine Sicherung gebracht hat. (Mtz.zeichen: 7 O 46/11.) (Vgl. Annalen Bd. 33, S. 457 ff.)

Kunstaustellungen. — Das Graphische Kabinett J. B. Neumann, Berlin, Kurfürstendamm 33, eröffnete am 18. d. M. die zweite Münch-Ausstellung. Es sind wieder sehr interessante frühe und letzte Arbeiten des Künstlers ausgestellt.

Am gleichen Tage wurde J. B. Neumanns Ausstellung für Malerei in den Räumen Schillerstraße 6 (am Knie) eröffnet, in der die jüngeren Künstler der Berliner Sezession und einige junge Franzosen vertreten sind. Der Eintritt ist in beiden Ausstellungen frei.

Vortrag. — In der Reihe der vom Wiener Volksbildungverein veranstalteten volkstümlichen Sonntagsvorträge wird Herr Friedrich Schiller am 24. November 1912, 4 Uhr nachmittag, im Lesesaal des Wiener Kaufmännischen Vereins, Wien I, Johannesgasse Nr. 4, folgenden allgemein zugänglichen Vortrag halten: Zur Jahrhundertfeier von Grimms Kinder- und Hausmärchen: »Märchenmotive, Märchenwanderung, Märchen-Deutung«.

Eine internationale sozialdemokratische Jugendkonferenz findet am 25. November in Basel statt. Auf der Tagesordnung steht u. a.: »Die Jugendinternationale und die Kriegsgefahr«.

Der 21. Deutsche Anwaltstag wird in der Zeit vom 10. bis 13. September 1913 in Breslau zusammentreten. Die Tagesordnung für die Verhandlungen des Anwaltstages enthält folgende Punkte: »Reform der Rechtsanwaltsordnung« und »Ermittelung der Wahrheit im Zivilprozeß«.

»Netto«, Verein jüngerer Buchhändler, Mannheim. — Als nächste Veranstaltungen sind festgesetzt worden: Donnerstag, den 21. November: Geschäftliche Sitzung. — Sonntag, den 24. November: Zusammenkunft mit Pfälzer Kollegen im Forsthaus Ikenach. — Donnerstag, den 28. November: Heimat-Abend. — Sonntag, den 1. Dezember: Ausflug: Heidelberg—Königsstuhl—Waldbühlbach—Nedargemünd. (Abfahrt Mannheim 8 Uhr 25 Min.) — Donnerstag, den 5. Dezember: Journal-Versteigerung. — Donnerstag, den 12. Dezember: Literarischer Abend. — Gäste stets willkommen! Auskunft erteilt: H. Herrfarth, Mannheim, Pflügergrundstr. 7.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 12. November Herr Alois Brecher, Inhaber der Firma L. & A. Brecher in Brünn.

Der Verstorbene wurde 1854 in Proßnitz geboren, besuchte die Mittelschule, worauf er in das väterliche Geschäft eintrat. Nach Ableben seines Vaters übernahm er 1884 die Handlung für eigene Rechnung und wußte sowohl das Sortiment als auch das Antiquariat durch Umsicht und Fleiß in die Höhe zu bringen, wie den Kundenkreis zu erweitern. Sein lauterer Charakter und vornehmes Wesen erwarben ihm Achtung und Freundschaft, die bei seinem Begräbnis durch rege Beteiligung und warme Nachrufe zum Ausdruck kamen. Dem Verein der mähr.-schles. Buchhändler, dem er seit dessen Gründung angehörte, brachte er stets ein reges Interesse entgegen. Er wurde wiederholt in den Vorstand gewählt, wo er seine reiche Erfahrung stets in den Dienst der Allgemeinheit stellte. Er wird in dem Vereine schmerzlich vermißt werden. Seine Angestellten verlieren in ihm einen gütigen, einsichtsvollen Chef, den sie im besten Andenken behalten werden. Der Verein der mähr.-schles. Buchhändler war bei der Bestattung durch die in Brünn domizilierenden Vorstandsmitglieder vertreten. Außerdem beteiligten sich alle Brünnener Buchhändler an dem Leichenbegängnisse ihres leider so früh und plötzlich verstorbenen Kollegen.

Konrad von Drelli †. — Vor kurzem ist in Basel im Alter von 66 Jahren der dortige Professor für alttestamentliche Exegese und Religionsgeschichte Konrad von Drelli gestorben. Von seinen Veröffentlichungen hat das 1882 erschienene Werk »Die alttestamentliche Weissagung von der Vollendung Gottes« bis heute seinen Wert behalten. In dem von den Professoren Strack und Zöckler herausgegebenen Sammelwerk biblischer Kommentare bearbeitete Drelli die alttestamentlichen Propheten. In den letzten Jahren beschäftigte er sich mit einer zweibändigen Religionsgeschichte, deren 1. Auflage 1899 erschien.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

nnn.

Eine angenehme Bestellung erhält jeder Sortimentler mit der Bestellung auf »Oswald Präzel's Rechnungsführung« im Verlage von Oswald Präzel in Braunschweig. Dieses Buch, im Hinrichs mit M 8.— nnn. bezeichnet, wird einschließlich Porto vom Verlag mit M 8.30 Nachnahme geliefert. Da das Buch dem Publikum vom Verlag für M 8.—, inkl. Zusendung für M 8.30, angeboten wird, der Preis von M 8.— auch dem Buche aufgedruckt ist, so darf der Sortimentler in den vielen Fällen, wo er kein Porto berechnen darf, bares Geld drauflegen. Auf Reklamation beim Verlag erklärt dieser: »daß an Hinrichs mitgeteilt worden ist, daß der Preis M 8.— netto beträgt«. Vielleicht hören wir nächstens, daß der Sortimentler auch derartige Bestellungen aus Idealismus ausführen soll.

Mschaffenburg.

E. Krebs'sche Buchh.